

13. Jahrgang	Soest, 4. Juli 2023	Nummer <b>13</b>
--------------	---------------------	------------------

## Inhaltsverzeichnis:

- 1.) „Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Gemeinde Möhnesee“
- 2.) Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten
- 3.) 2. Änderungssatzung vom 20.06.2023 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 14.12.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.04.2020
- 4.) Bekanntmachung der Genehmigung des Antrags der Portlandzement Wittekind Hugo Miebach Söhne KG auf Erteilung der Genehmigung gem. §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb eines Steinbruches (Steinbruch III) in 59597 Erwitte, Flur 10, Flurstücke 23 teilw., 24 – 34, 51, 54.
- 5.) Bekanntmachung der Genehmigung des Antrags der NWM Wind GmbH & Co.KG auf Erteilung der Genehmigung gem. §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 59505 Bad Sassendorf, Gemarkung Bettinghausen, Flur 7, Flurstück 239 und 59597 Erwitte, Gemarkung Merklingshausen, Flur 5, Flurstück 103.

**Herausgeberin:**  
Die Landrätin des Kreises Soest  
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest  
Telefon: 02921 30-2249  
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Landrätin Eva Irrgang

**Erscheinungsweise:**  
monatlich oder nach Bedarf

**Druck:**  
Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



ALLES ECHT!

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: [www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de)  
(klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firmen WestfalenWIND Planungs GmbH & Co KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn und SchlotwegWind GbR, Triftweg 2a, 33142 Büren haben mit vier Anträgen vom 28.04.2023, eingegangen am 08.05.2023 jeweils eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für insgesamt vier Windenergieanlagen (WEA 1 – WEA 4) auf den nachstehend genannten Grundstücken auf dem Gebiet der Gemeinde Anröchte beantragt:

<b>Aktenzeichen</b>	<b>Anlagen-Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück(e)</b>
20230316	1	Günne	10	14, 15 ,78, 86
20230317	2	Günne	10	133
20230318	3	Günne	10	84
20230319	4	Günne	10	14

Gegenstand der Anträge sind die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 1 und 3) des Typs Nordex N149 / 5.X mit einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Nennleistung von 5.700 kW, einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe von 238,6 m. Zudem werden zwei Windenergieanlagen (WEA 2 und WEA 4) des Typs Nordex N163 / 6.X mit einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Nennleistung von 6.800 kW, einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m beantragt. Die Windenergieanlagen WEA 1, WEA 2 und WEA 4 werden durch die WestfalenWIND Planungs GmbH & Co KG beantragt. Die Windenergieanlage WEA 3 wird durch die SchlotwegWind GbR beantragt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die beantragten Anlagen fallen aufgrund der Anzahl von 4 Anlagen unter die Nr. 1.6.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), die in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet ist. Daraus folgt, dass es sich um eine Anlage handelt, für die eine standortbezogene Vorprüfung -(„S“)- des Einzelfalls erfolgen muss. Der Antragsteller hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Der Kreis Soest als zuständige Behörde erachtet dies aufgrund potentieller Umweltauswirkungen als zweckmäßig, daher kann die Vorprüfung entfallen und es wird direkt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **11.07.2023 bis 11.08.2023** bei den folgenden Stellen aus und können dort eingesehen werden.

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, - Bürgerservice -  
 Telefonnummer: 02921 30-2222, E-Mail: buergerdienste@kreis-soest.de  
 Öffnungszeiten:  
 Montag und Dienstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00  
 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00  
 Uhr, Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr;  
**Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.**
- **Gemeinde Möhnesee**, Rathaus, Hauptstraße 19, 59519 Möhnesee  
 Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Umwelt  
 Telefon: 02924/981-157, Herr Bohnenkamp (j.bohnenkamp@moehnesee.de)  
 Öffnungszeiten:  
 Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr,  
 Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr,  
 Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
**Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.**
- **Gemeinde Ense**, Am Spring 4, 59469 Ense  
 Telefon: 02938980172, Herr Blume (m.blume@gemeinde-ense.de)  
 Öffnungszeiten:  
 Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,  
 Montag 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr,  
 Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
**Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.**
- **Stadt Arnsberg**, Nebenstelle Am Hüttengraben 31, 59759 Arnsberg  
 Fachdienst Umwelt | Ressourcen, Zimmer A1.007  
 Telefon: 02932 201-1815, Herr Hammerschmidt (d.hammerschmidt@arnsberg.de)  
 Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
 Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
**Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.**

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten jeweils folgendes:

Lfd.-Nr.: / Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
0	Formales	Anschreiben, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis,
1	Antrag	Antrag gem. § 4 BImSchG, Projektkurzbeschreibung
2	Bauvorlagen	Bauantrag, Baubeschreibung, Bauvorlageberechtigung, Errichtungskosten, Herstellkosten
3	Standort und Umgebung	Topografische Karte, Deutsche Grundkarte, Amtlicher Lageplan, Abstandsflächenberechnung, Hindernisangaben für die Luftfahrtbehörden, Geländeschnitt
4	Anlagenbeschreibung– BImSchG Dokumentation	Erklärung Hersteller Leistungsmod (nur N149/5.X), Technische Beschreibung, Übersichtszeichnungen, Abmessung Gondel und Blätter, Fundament, Technische Beschreibung Befahranlage

5	Stoffe	Einsatz von Flüssigkeiten, Getriebeölwechsel, Angaben zu Stoffen, Abfallbeseitigung, Abfälle bei Anlagenbetrieb
6	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Schallemissionen Leistungskurven, Oktav Schalleistungspegel, Option Serrations, Sichtweitenmessgerät, Umweltauswirkungen WEA
7	Anlagensicherheit	Sicherheitshandbuch, Blitzschutz und EMV, Erdungsanlage, Eiserkennung, Kennzeichnung allgemein, Kennzeichnung DE, Schattenwurfmodul, Fledermausmodul, Brandmeldesystem, Feuerlöschsystem
8	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen, Flucht- und Rettungsplan Hybridturm, Allgemeine Dokumentation Grundlagen zum Brandschutz, Brandschutzkonzept, Stellungnahme des TÜV Süd zum Brandschutz
9	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauaufwand, Rückbauverpflichtung, Maßnahmen Betriebseinstellung
10	Gutachten	Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose, Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP I und ASP II), Ergebnisbericht avifaunistische Erfassungen, Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Standortspezifisches Brandschutzkonzept, Eiswurfgutachten

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Internet unter:

[www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz](http://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz) ,

Menüpunkt „Öffentliche Auslage von gestellten Anträgen“, Verlinkung „Antragsunterlagen“ einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **11.07.2023 bis 11.09.2023** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Über das Online-Formular:  
<https://formular.kdz-ws.net:443/metaform/Form-Solutions/sid/assistant/5fd89c12ad900a5b77acf7be>

- Per E-Mail an: [immissionsschutz@kreis-soest.de](mailto:immissionsschutz@kreis-soest.de)
- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

**Datum:** 31. Oktober 2023

**Uhrzeit:** 09:00 Uhr

**Ort:** Sitzungssaal, Kreishaus, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin vorzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und/oder die Teilnahme am Erörterungstermin können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den **22.06.2023**

Kreis Soest - Die Landrätin  
- Bauen und Immissionsschutz –  
*Geschäftszeichen:* 63.03.1770-63.91.01-20230316

Im Auftrag  
gez.  
Keggenhoff

---

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten**

Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen des Kreises Soest für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten der Amtsgerichte Soest und Lippstadt und den Strafkammern der Landgerichte Arnsberg und Paderborn.

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Soest hat in der Sitzung am 31. Mai 2023 den Beschluss über die Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Landgerichte Arnsberg und Paderborn und die Amtsgerichte Soest und Lippstadt gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 35 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der Zeit vom

**10.07.2023 bis 14.07.2023**

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten an folgendem Ort aus:

**Kreishaus in Soest, Bürgerservice, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest**

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Soest, 20.06.2023

gez. Eva Irrgang  
Landrätin

---

## Öffentliche Bekanntmachung

### **2. Änderungssatzung vom 20.06.2023**

**zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 14.12.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.04.2020**

Aufgrund des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), § 90 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) sowie der §§ 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 509) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung,

wird die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 14.12.2018, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.04.2020 wie folgt geändert:

#### **§ 1 Änderung von Vorschriften**

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Rechtsgrundlage von § 23 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz geändert in § 51 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz.
  - b) In Satz 2 wird die Rechtsgrundlage von § 23 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz geändert in § 51 Absatz 4 Kinderbildungsgesetz
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 wird gestrichen.
  - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist gemäß § 50 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Die in Absatz 1 Satz 2 genannte Anlage „Elternbeitragstabelle“ wird neu gefasst. Der Inhalt der Neufassung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Änderungssatzung.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 6 wird die Rechtsgrundlage von § 23 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz geändert in § 50 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Anlage zur 2. Änderungssatzung

**Neue Beiträge ab dem 01.08.2023****1. KIND**

Jahreseinkommen	Kinder <b>über</b> 3 Jahren				Kinder <b>unter</b> 3 Jahren			
	vereinbarte wöchentl. Betreuungszeit				vereinbarte wöchentl. Betreuungszeit			
	bis 15 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	bis 15 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.
0- 31.000 €	0	0	0	0	0	0	0	0
31.001- 37.000 €	44,41	49,97	61,05	94,32	99,88	122,08	149,84	177,58
37.001- 43.000 €	55,49	66,59	77,69	122,08	122,08	149,84	183,14	216,42
43.001- 50.000 €	72,14	83,24	99,88	155,38	144,28	177,58	216,42	255,26
50.001- 56.000 €	88,78	105,45	122,08	188,69	166,47	205,33	249,73	294,12
56.001- 62.000 €	105,45	122,08	144,28	221,97	188,69	233,06	283,01	332,97
62.001- 68.000 €	122,08	144,28	172,03	260,82	205,33	260,82	316,31	371,79
68.001- 75.000 €	138,73	166,47	194,22	299,65	221,97	288,56	349,62	410,64
75.001- 83.000 €	155,38	188,69	216,42	338,5	238,61	310,75	377,34	443,93
83.001- 91.000 €	172,03	205,33	238,61	377,34	260,82	332,97	405,11	477,24
91.001- 100.000 €	188,69	227,52	260,82	416,2	283,01	355,15	432,85	510,52
über 100.000 €	205,33	249,73	288,56	455,04	305,21	382,89	466,14	549,38

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung mit der Anlage zur 2. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 20.06.2023

gez Eva Irrgang  
Landrätin

---

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

#### **-Erteilung der Genehmigung-**

Der Kreis Soest hat als zuständige Genehmigungsbehörde der Portlandzement Wittekind Hugo Miebach Söhne KG, vertr. durch d. phG Herr Miebach, Hüchtchenweg 1, 59597 Erwitte für den Antrag vom 11.04.2019 die Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb des Steinbruches III zur Gewinnung von Kalkstein mit einer Abbaufäche von 36,5 ha erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21 a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und Betrieb der Abbaufäche „Steinbruch III“ samt Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen zum Abbau von Kalkstein einschließlich Überlagerungsschichten und des beibrechenden Materials unter Verwendung von Sprengstoffen im Stadtgebiet Erwitte auf den Grundstücken in 59597 Erwitte:

- Abbaufäche Steinbruch III, Gemarkung Erwitte, Flur 10, Flurstück(e) 23 teilw., 24 - 34, 51, 54

- Die jährliche Abbaumenge wird auf 1.000.000 to. Kalkstein festgelegt.
- Die Betriebszeit des Steinbruchs III ist an Werktagen von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Gewinnungssprengungen dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr durchgeführt werden.

### **Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Bedingungen und Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung, zum Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Denkmalschutz, zur Geologie, zum Bodenschutz und zur Straßenbaulast beigefügt.

### **Auslegung**

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom **05.07.2023** bis einschließlich **19.07.2023** bei den nachfolgenden Stellen während der Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden.

1. Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, - Bürgerservice –  
Telefonnummer: 02921 30-2222, E-Mail: [buergerdienste@kreis-soest.de](mailto:buergerdienste@kreis-soest.de)  
(Öffnungszeiten: Montag: 8:00 – 16:00 Uhr ; Dienstag: 7:00 – 16:00 Uhr ; Mittwoch: 8:00 – 12:00 Uhr ; Donnerstag: 8:00 – 18:00 Uhr ; Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr)

#### **Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.**

2. Stadt Erwitte, Verwaltungsgebäude Königshof, Am Markt 12, 59597 Erwitte  
Telefonnummer 02943 896-428, Ansprechpartnerin Frau Wortmann,  
E-Mail: [b.wortmann@erwitte.de](mailto:b.wortmann@erwitte.de)  
(Öffnungszeiten: Montag: 08:30 - 12:00 Uhr // 14:00 - 16:00 Uhr ; Dienstag: 08:30 - 12:00 Uhr / 14:00 - 16:00 Uhr ; Mittwoch: 08:30 - 12:00 Uhr ; Donnerstag: 08:30 - 12:00 Uhr / 14:00 – 17:00 Uhr ; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr)

#### **Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.**

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Kreises Soest [www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de) eingesehen werden. Die Verlinkung ist auf der Startseite ganz unten unter der Rubrik „Weitere Links“ - **Bekanntmachungen** - zu finden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte vordringlich die Einsichtnahme über das Internet.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Ein Zugang zur Einsicht ist durch die Auslage beim Kreis Soest und der Stadt Erwitte eröffnet, auch ist eine Einsicht in den Bescheid über Internet ermöglicht.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 29.06.2023

Kreis Soest - Die Landrätin  
- Bauen und Immissionsschutz –  
Geschäftszeichen: 63.03.1043-63.91.01-20190346

Im Auftrag  
gez.

Lietz

---

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

#### **-Erteilung der Genehmigung-**

Der Kreis Soest hat als zuständige Genehmigungsbehörde der NWM Wind GmbH & Co.KG, vertr. durch die Geschäftsführer Herr Numsen und Herr Waldhoff, Borgstraße 44, 59597 Erwitte für den Antrag vom 24.06.2022 die Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 59505 Bad Sassendorf, Gemarkung Bettinghausen, Flur 7, Flurstück 239 und 59597 Erwitte, Gemarkung Merklingshausen, Flur 5, Flurstück 103 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21 a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Genehmigungsumfang**

**Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen Typ GE 5.5-158 mit einer Gesamthöhe von 240 m mit folgenden Anlagen-/ Standortdaten:**

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotor - durchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0017147	GE 5.5-158	5.500	161	158	WEA 1 - Bs009	445255 5718382	Betting - hausen	7	239
0017148	GE 5.5-158	5.500	161	158	WEA 2 - Er011	445260 5718057,5	Merklinghausen	5	103

### Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung und zum Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Geologie, Denkmalschutz, zur Luftfahrtsicherheit, zum Bodenschutz, und zur Baustelleneinrichtung beigefügt.

### Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom **05.07.2023** bis einschließlich **19.07.2023** bei den nachfolgenden Stellen während der Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden.

1. Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, - Bürgerservice –  
Telefonnummer: 02921 30-2222, E-Mail: [buergerdienste@kreis-soest.de](mailto:buergerdienste@kreis-soest.de)  
(Öffnungszeiten: Montag: 8:00 – 16:00 Uhr ; Dienstag: 7:00 – 16:00 Uhr ; Mittwoch: 8:00 – 12:00 Uhr ; Donnerstag: 8:00 – 18:00 Uhr ; Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr)

#### Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

2. Stadt Erwitte, Verwaltungsgebäude Königshof, Am Markt 12, 59597 Erwitte  
Telefonnummer 02943 896-428, Ansprechpartnerin Frau Wortmann,  
E-Mail: [b.wortmann@erwitte.de](mailto:b.wortmann@erwitte.de)  
(Öffnungszeiten: Montag: 08:30 - 12:00 Uhr // 14:00 - 16:00 Uhr ; Dienstag: 08:30 - 12:00 Uhr / 14:00 - 16:00 Uhr ; Mittwoch: 08:30 - 12:00 Uhr ; Donnerstag: 08:30 - 12:00 Uhr / 14:00 – 17:00 Uhr ; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr)

#### Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

3. Gemeinde Bad Sassendorf – Zentrale, Eingang Rathaus, Eichendorffstraße 1 59505  
Bad Sassendorf, Telefonnummer: 02921 505-61, Ansprechpartnerin Frau Busch,  
E-Mail: [post@bad-sassendorf.de](mailto:post@bad-sassendorf.de)  
(Öffnungszeiten: Montag: 8:00 – 15:30 Uhr ; Dienstag: 06:45 – 12:00 Uhr ; Mittwoch: 8:00 – 12:00 Uhr ; Donnerstag: 8:00 – 18:00 Uhr ; Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr)

#### Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

4. Stadt Lippstadt, Fachdienst Bauordnung / Denkmalschutz, Ostwall 1, 59555 Lippstadt  
- Telefonnummer 02941 980-403, Frau Imöhl

(Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:30 – 12:30 Uhr, Donnerstag 8:30 – 12:30 Uhr und 14:30 – 17:30 Uhr)

**Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.**

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 a BImSchG im oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Kreises Soest [www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de) eingesehen werden. Die Verlinkung ist auf der Startseite ganz unten unter der Rubrik „Weitere Links“ - **Bekanntmachungen** - zu finden.

Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte vordringlich die Einsichtnahme über das Internet.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Ein Zugang zur Einsicht ist durch die Auslage beim Kreis Soest, der Stadt Erwitte, der Stadt Lippstadt und der Gemeinde Bad Sassendorf eröffnet, auch ist eine Einsicht in den Bescheid über Internet ermöglicht.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 29.06.2023

Kreis Soest - Die Landrätin  
- Bauen und Immissionsschutz –  
Geschäftszeichen: 63.03.1043-63.91.01-20220452

Im Auftrag  
gez.

Lietz

---